

OK 525.23

83.

II n
7810

Kust Martin Bläseners/

Der Heiligen Schrift DOCTORIS, Chur-Cöllnis-
schen Stift-Hildesheimischen Consistorial- und Kir-
chen-Raths / Predigers bey der Haupt-Kirche
St. Andrea in Hildesheim und Ehren Mit-
Gliedes der deutschen Gesell-
schaft in Göttingen.

Ursachen/

Welche ihn betweget haben

An

Allerhöchst Käyserl. Majestät

zu appelliren.

ANNO 1746.





S. I.

Es ist aus der Specie Facti, die ich meinem Beweise des Sages: Die Catholischen glauben einen Mittler der Erlösung vorgelesen, zur Gnüge zu ersehen, wie ich wegen der vielen Bedrängnissen die ich einige Jahre her habe erdulden müssen, und der offenkundigen Versagung der Justiz sey genöthiget worden, an Allerhöchste Käyserliche Majestät mich zu wenden und bey Höchst Deroselben Schutz zu suchen. Unerachtet nun die daselbst angeführte Fälle wichtig genug sind, die mich zu einem solchen Endschluß haben bringen können; So sind sie es doch bey weitem noch nicht alle. Es sind nur diejenigen, die sich wegen der Streitigkeit von den mehrern Mittlern der Erlösung hervor gethan, wie viel kan ich noch anführen die hiemit keine Verbindung haben? Ich kan frey sagen: Ich habe beynabe in 4. Jahren, da die Klage von der Jacobi Wahl ihren Anfang genommen, nicht das geringste Gehör gehabt, einem jeden, er sey auch wer er wolle, hat frey gestanden mir allerley Herzeleid zuzufügen, und wenn ich mich darüber zu Rathhause beschweret, so bin ich nie einer Antwort würdiger worden. Dieses Verfahren hat mir nothwendig meine Lage müssen mühsam und beschwerlich machen. Es ist noch nicht Zeit alles nach der Reihe her zu setzen, eine gerechte Untersuchung der Sache wird es klar machen.

S. II.

Einen so erlaubten Weg ich nun erwählet habe, mich vor zu künftige Drangsalen in Ruhe und Sicherheit zu setzen, und wegen der vergangenen, da man so gar meine Ehre und guten Leumuth auf das empfindlichste und zwar ungestraft gekräncket, meine Unschuld und gerechte Sache auch vor der Welt zu zeigen, wozu mich auch die natürliche Rechte verbinden; So habe ich dennoch vernehmen müssen,
daß



daß einige, die nicht gnugsame Fähigkeit haben eine Sache nach ihrer wahren Beschaffenheit zu beurtheilen; Oder, die aus Bosheit gleichsam zusammen gesetzt sind, daher Gelegenheit nehmen mich von neuem zu lästern: Ob hätte ich Unrecht gethan, daß ich diese Vergehungen der Herren Burgermeister hätte kund gemacht und mich dess wegen an **Allerhöchst Käyserl. Majestät** gewendet; Ich hätte die schuldige Hochachtung gegen dieselbe aus den Augen gesetzt, da ich geschrieben: Daß die beyden Burgermeister der Hr. Burgermeister **Borchers** und der Hr. Burgermeister **Witte** ingleichen der Hr. **D. Winckler** mit einigen seiner Herren Collegen alles gethan, was **Gott**, Religion, Eyd und Pflicht ihnen auf das heiligste verboten, und daß sie mir nicht die allergeringste Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Allein, die so reden, die sehen die Sache nicht recht ein und betrachten nicht, was vor unerhörte und bey den Heyden selbst vor unerlaubte Wege mit mir sind vorgenommen worden, und haben noch sollen vorgenommen werden. Kan ich nun anders reden als wie es die Natur der Sache mit sich bringet oder erfordert? Kan ich anders reden, wenn ich sehe daß einer wider **Gott** wider die Religion wider sein Eyd und Pflicht handelt? Daß dieses alles an mir vollzogen sey, solches werde ich in folgenden zeigen. Was soll ich nun thun wenn ich unter solchen Regenten lebe? Soll ich mich zu Tode martern lassen und alles ertragen? So würde ich wider mich selbst streiten. Die Natur lehret mich alles Uebel von mir abzuwenden, und meine Tage nicht selbst unglücklich zu machen. Dieses kan ich nicht sicherer thun, als wenn ich bey einer höhern Obrigkeit Schutz suche und mich wegen zugefügter Beleidigung beschwere. Dieses ist von mir geschehen, da ich **Allerhöchst Käyserl. Majestät** um Beystand allerunterthänigst angeflehet habe.

S. III.

Unter den weisen Verordnungen unsers Gottes die wir im gemeinen Wesen antreffen, ist diese eine mit von den wichtigsten und heilsamsten: Daß eine Obrigkeit über die andere, und daß endlich ein Oberhaupt und Richter im ganzen heiligen Römischen Reiche über alle diese Obrigkeiten gesetzt sey, bey welcher ein jeder, nach Beschaffenheit der Umstände, seine Noth kan fürtragen, wenn er meiner

bey den so genannten Unter-Obrikeiten kein Recht erlanget zu haben, und einen allgerichstesten Spruch deswegen sich versprechen. Hieraus ist nun klar, daß nicht nur die streitende Partheyen sich zu diesem höchsten Richter auf Erden können wenden; Sondern daß ich auch die Unter-Obrikeiten daselbst belangen könne, wann sie mir das Recht versagen; Oder wol gar selbst, mich auf eine unerlaubte Weise drücken und verfolgen und also offenbar Eyd und Pflicht aus den Augen setzen. Wir brauchen dieses nicht zu beweisen: Sie sind nicht anders als Unterthanen von demselben anzusehen, folglich kan ich mich nicht nur beschweren daß sie ihr Amt nicht gethan, sondern daß sie auch noch gethan, was schnur stracks mit demselben streitet, der Sünde und Ungerechtigkeit die sie hätten steuren sollen, hülfliche Hand geleistet. Wenn wir also dieses voraus setzen, so wird niemand, wo er anders vernünftig urtheilen wil, sagen können: Daß es nicht erlaubt sey, die Herren Burgermeister bey Allerhöchst Kaysersliche Majestät zu verklagen, und von Allerhöchst Deroselben einen allgerichstesten Ausspruch zu erwarten. Nun wird es darauf ankommen, daß ich zeige was es vor Klagen sind, die ich führe, und die mich dieses Mittel zu ergreifen beweget haben.

S. IV.

Es sind die Klagen, die ich über die beyden Herren Burgermeister führe, nicht einer, sondern verschiedener Art. Sie haben mich erstlich niemahls; wollen hören, noch mir die allgerichsteste Justiz wiederfahren lassen; Ein jeder hat allen Muthwillen ganz frey und ungeschuet an mir können ausüben. Habe ich mich gleich bey die Herren Burgermeister aufs höchste beschweret; Habe ich gleich zu Rathhause noch so viel Klage-Schriften deswegen übergeben; Bin ich gleich selbst aus Ungedult zu Rathhause gegangen, und habe queruliret über das angethane Unrecht, so bin ich dessen allen ungeachtet niemahls gehöret worden. Da mir der Ordnung nach, in der Jacobi Kirche die Woche fiel, zu taufen, zu copuliren u. s. w. und des Provisoris Schulken Tochter zu eben dieser Zeit sich wolte copuliren lassen; So mußte solches von mir geschehen. Wie sie aber sich dieser Ordnung widersetzte, weil deren Eltern starcke Anhänger des Stud. Dörrien waren, und ich solches an dem Hrn. Burger

germeister **Borchers** ergehen ließ; So ließ der Braut Mutter durch den **Nachts-Bedienten**, der an sie war abgesandt worden, dem **Hrn. Bürgermeister** ganz feck sagen: Wenn ich in die Kirche käme, so wolte sie mich ins Angesicht fragen u. s. w. Und da mir der **Hr. Bürgermeister** solches sagen ließ; So gab ich zur Antwort: Wo er denn **Bürgermeister** vor wäre? u. s. w. Wie ich dem **Hrn. Past. Adj. Sabius** bedeuten ließ: Er möchte sich der Copulation enthalten, und mir meine Ordnung, die ich allezeit gehalten, nicht verrücken; So erhielt ich von demselben zur Antwort: Wenn ich würde vor das Altar treten, so wolte er kommen und mich vor allen Leuten daselbst prostituiren. Ich wich aus und gab der **Wuth** Raum, und machte es zu **Nachthause** klagbar, und zeigte, daß ich so gar im Gotteshause bey meinen ordentlichen **Amts-Berichtungen** nicht mehr sicher wäre, so war doch alles ohne die geringste Wirkung. Wie heftlich und wie schändlich bin ich nicht von dem **Hrn. D. Winckler** und dem **Hrn. Past. Adj. Sabius** von der Canzel prostituirt worden, und daß nicht einmahl sondern beständig, wenn diesen Herren nur ein Appetit angekommen. Die ganze Gemeine ist dadurch aufs äußerste geärgert worden, und die Herren **Bürgermeister** haben dieses selbst mit grossen Vergnügen angehört; Sie haben selbst die Gesänge, die allezeit auf solche Laster Predigten gerichtet waren, mit gesungen; Sie haben aber diesen Herren nicht eine saure Mine deswegen gemacht, geschweige daß sie es ihnen solten verboten haben. (a) Ich habe dieses unerlaubten Wesens halber mehr als einmahl die gerechtesten Klagen geführt, und gebeten: Man möchte dem **Hrn. D. Winckler** und dem **Hrn. Past. Adj. Sabius** das Schreyen und das Poltern auf der Canzel verbieten, und sie zum Beweis dessen, wessen sie mich öffentlich beschuldiget, anhalten. Ich kan aber nicht sagen, daß ich im geringsten meiner Bitte bin gewähret worden. Wir sind vielmehr **Decreta** zugesandt nicht zu antworten und meine Ehre zu retten; Die andern hatten vor wie nach **Freiheit** zu schelten und zu lästern wie sie wolten, ohne daß ihnen das geringste davon gesagt worden. Wie haben die Herren **Bürgermeister**

(a) Siehe meinen Beweis des Satzes:
Die Catholischen glauben

einen Mittelst der Erlösung
in der Specie Facti S. 2. f.

ster mir nicht alle Justiz versaget, da der Stud. Juris Christian Dietrich Brandis wieder das Verbot eine ordentliche Laster-Schrift wider mich drucken lassen. Ich habe drey Klage-Schriften deswegen zu Rathhause übergeben und gebeten: Man möchte nur darauf inquiren, man würde noch mehrere entdecken, die hierunter verborgen lägen. Es ist aber hierauf nicht die geringste Antwort erfolgt. (b) Wie eine böshafte Faust am 2ten Decemb. 1745. meinen Namen an den Ract woran die Missethäter ausgestrichen werden, geklecket; Uebergab ich eine Klage-Schrift nebst einigen Articuli und Bitte, den Halbmeister der sich zu Rathhause gemeldet hatte, seine Jura zu fodern, weil der Opfermann unserer Kirche der im Vorbeygehen denselben gesehen und abgerissen, über dieselbe eidlich abzuhören; Es würde mir nicht schwer gefallen seyn, den Thäter zu entdecken. So sehr ich aber darum gebeten, so habe ich doch mit allen meinen Bitten nicht die geringste Antwort können herausbringen. (c) Ich wil noch mehr sagen: Ich habe Klagen zu Rathhause davon sie selbst gestehen daß ich Recht habe; Aber ich soll kein Recht haben, und kan nimmer eine Antwort erhalten.

S. V.

Indem nun die Herren Burgermeister mit alle Justiz versagen, und einem jeden Freyheit einräumen auf alle ersinnliche Weise mir Vort und Herkeleyd zuzufügen; Indem unterstützen sie zweyten alle Bosheit, und machen daß die Sünden sich im gemeinen Wesen häufen, Zucht, Ehrbarkeit aber und Gerechtigkeit gänzlich zu Grunde gehen. Was soll ich von der vor Gott und der ganzen Welt unerhörten That sagen: Da der Hr. Burgermeister Borchers die Acta und Protocolla Judicialia von dem Hrn. Vice-Synd. Reichen gefodert, sie dem Hrn. M. Hansen als Conscipienten der Schand-Schmäh- und Laster-Schrift die er fälschlich unter dem Namen des Hildesheimischen Stadt Ministerii herausgegeben, eingehändiget, um meinen guten Namen nur vor der Welt zu schänden. Heist das nicht: Der Regent, der geschworen hat Ruhe, Frieden und Gottseligkeit zu befördern, gibt der Bosheit selbst die Waffen in die Hand, womit Ruhe und Sicherheit im gemeinen Wesen

(b) Am angeführten Orte S. 37.

(c) Eben daselbst



Wesen gestöhret, und die Liebe des Nächsten auf das äußerste verletzet wird. (d) Wie der Notarius **Pes** sich bey dem Hrn. Bürgermeister **Witten** mit der Retorsions- Schrift, die der Stud. Juris **Christian Dieterich Brandig** wieder mich gerichtet, gemeldet; Die ihm aber zerrissen von meinem Diener wiederum zugestellet worden: So suchte der Hrn. Bürgermeister **Witte** nicht solche Schand. Schrift zu unterdrücken, am allerwenigsten, daß er dem Notario einen Verweiß deswegen gegeben; Er bestellere vielmehr denselben auf künftigen Raths. Tag aufs Rathhaus, daß er selbige dem Collegio präsentiren solte, welches aber an diesem Verfahren des Hrn. Bürgermeisters ein Mißfallen bewies, und von einer solchen Laster. Schrift nichts wissen wolte. (e) Welcher vernünftiger Mensch kan doch diese Thaten der Herren Bürgermeister billigen?

§. VI.

Doch diese und dergleichen Unternehmungen schienen den Herren Bürgermeistern noch nicht hinlänglich zu seyn, ihren Muth an mir zu fühlen; Sie giengen drittens beständig mit den Gedancken um, mich ab officio zu suspendiren und aus der Stadt zu bringen. Und dieses meineten sie am süglichsten ins Werk zu richten, wenn man mich, weil sie doch an meiner Führung des Amts, Leben und Wandel nichts strafbares jemahls gefunden hatten, wenn man mich, sage ich, einer irrigen Lehre verdächtig machen könte. Sie that der Hr. D. **Winckler** mit einigen seiner Herren Collegen das Seinige, indem er die Symbolischen Bücher mit meiner Unterschrift auf das Rathhaus sandte, den Ort, wieder welchen ich solte gesündigt haben, groß eingeschlagen, damit die Obrigkeit sogleich mich als einem Keger verdammen könte; Deswegen auch der Hr. Bürgermeister **Borchers** ohne fernere Uebersetzung diese Urtheil schon öffentlich soll gesprochen haben: **Sehen sie meine Herren / wie kan dieser Mann unser Prediger seyn / der so offenbar wieder die Symbolischen Bücher handelt:** (f) Dieses solte durch die darauf erfolgte Commillion noch mehr bekräftiget werden, welche sich aber mit einem wahren Gelächter endigte.

(d) Eben daselbst S. 39.
(e) Eben daselbst S. 42.

| (f) Eben daselbst S. 11.

te. (g) Wie sie aber nichts an mir fanden, daß einiget Strafe werth wäre, so verfiel der Hr. Bürgermeister **Borchers** auf eine That die ihres gleichen nicht hat. Er wolte einen ehelichen unschuldigen Mann, wieder welchen alle Laster, Mäuler verstummen mußten, der ungefehr nach Hannover verreiset war, in seiner Abwesenheit ab officio suspendiren; Diese Zeit schiene ihm die bequemste dazu zu seyn, weil ich abwesend war, und nicht sogleich im Stande dieses Uebel von mir abzuwenden. Er versuchte dieses zu mehr als dreyenmahlen, weil er Vota unanimita hat haben wollen. Wie ich aber solches bey meiner zu Hausekunft erfuhr, wendete ich mich sofort per Appellationem an **Allerhöchst Käyserl. Majestät** und verschafte mir auf diese Weise wieder solches unerhörte Verfahren Ruhe und Sicherheit. (h) Streitet dieses nicht wieder den Ausspruch des Nicodemus Joh. VII. 51. **Richtet unser Gesetz auch einen Menschen / ehe man ihn verhöret / und erkennet / was er thut?**

S. VII.

Ist aber etwas davor billig ein jeder erschrecken muß, so ist es gewiß dieses: Daß die Herren Bürgermeister vierdtens die Befehle, die von dem Hochlöbl. Collegio beliebt worden waren die Zwistigkeiten dadurch zu heben, und den Frieden wiederum herzustellen, daß sie, sage ich, nicht allein dieselben nicht exequiret und ordentlich insinuiren lassen, sondern sie zurück behalten, und dadurch noch erst aller Boshheit Thür und Thore geöffnet. Diese Sünde vergrößert sich ungemein, wenn man bedencket, wie sie alle Jahr am 7ten Januar ihre Finger auf das Crucifix legen, und einen theuren Eyd zu Gott schweren die Schlüsse und Befehle nach Vermögen zu exequiren. Diesem ist nicht nur mit mir schnurstracks entgegen gehandelt, sondern es ist das Böse, das im Anfange gar leicht hätte können gehoben werden, erst noch recht zum Ausbruch kommen, und alles in die größte Flamme gesetzt worden. Wie wil der Hr. Bürgermeister **Borchers** es vermähleins vor dem Richter der Lebendigen und der Todten verantworten, daß er die Verordnung an das Ministerium, die mir durch den Notarium Mosqua und seine bey sich gehabt z. Zeu

(g) Eben daselbst S. 17.

(h) Eben daselbst S. 28. f.

Zeugen am 24. Sept. 1745, versprochen worden, daß hinführo von dato an keiner den andern herdurch ziehen / oder im geringsten an Ehre / guten Leumuth und Würden zu nahe treten solle / zurück behalten und die Bosheit erst hat lassen überhand nehmen? (i) Schreibet nicht Gott alle die Sünden, die hierdurch gestiftet sind, auf seine Rechnung? Wie will es der Hr. Bürgermeister Witte an jenem grossen Gerichts-Tage vor Gott rechtfertigen, daß er den Befehl, den er am 20sten Nov. 1745. selbst mitgegeben und nochmal am 7ten Jan. 1746. heilig mit beschworen, darin ausdrücklich enthalten ist: **Daß sich ein jeder alles fernern Druckwercks und ärgerlicher Personal-Traductionen gänzlich enthalten / oder in dem unverhofften Contradictions-Fall zu gewärtigen /** daß die zum Vorschein kommende Exemplaria sofort *confisciret* und wieder den ersten Uebertreter aller Schärfe nach *procediret* werden solle / daß er dem Inhalt dieses Befehls gerade entgegen gelebet? Die Obrigkeit ist bey der Bekantmachung der Schand-Schrift des Ministerii noch gesoppet. Ich habe nicht gesehen daß ein Exemplar dieser Schrift *confisciret* worden; Des Hrn. M. Hansens Sohn ist noch damit von Haus zu Haus herum gegangen; Hat der Hr. Bürgermeister nicht dadurch an den Tag geleyet, daß er an einer solchen schändlichen Schrift, die ihres gleichen nicht hat, und die nur auf Ehrabschneiden und Verkleinerung des Nächsten abzwecket, einen grossen Gefallen habe? Ist einem einzigen von diesen Lästergengen dieser That wol eine saure Mine gemacht worden? Diese gottlose Schrift nicht viel Unglück in der Welt angerichtet? Komt die Verantwortung dieserwegen nicht auf den Hrn. Bürgermeister? (k) Was ist dem Hrn. Past. Adj. *Fahsus* begegnet, da er am Sonntage *Misericordias Domini* dieses Jahrs die Obrigkeit und mich auf das schändlichste öffentlich herdurch gezogen? Nichts. Ich wuste wol daß ich kein Gehör hatte, ich glaubte aber die Obrigkeit würde ihre Ehre retten. So hitzig die Commission angefangen wurde, so schön hörte dieselbe auf. War das nicht abermahl eine schändliche Uebertretung des Obrigkeitlichen Befehls? Mit was vor einem Scheine der Wahrheit läßt sich dieses entschuldigen? (l) Muß man nicht erstauen,

B

(i) Eben daselbst S. 27. f.
(k) Eben daselbst S. 34.

(l) Eben daselbst S. 43.

nen, wenn man solches Verfahren betrachtet? Wenn es wider mich gehet, so ist alles in Allarm; Es wird auch keine Religion, kein Eyd im geringsten betrachtet, wenn nur der Endzweck wider mich kan erhalten werden.

§. VIII.

Wer alles dieses was ich bishero gesaget habe, erwäget, der siehet gar wol, daß nicht das ganze Hochlöbl. Collegium an diesen Sünden Theil habe, sondern nur die beyden Herren Burgermeister, deswegen ich auch dasselbe in der Specie Facti, mehr als einmahl davon frey gesprochen habe. Denn, wie kan ich solches dem Hochlöbl. Collegio zur Last legen, da dasselbe die heylsamen Verordnungen beliebet, und nichts als den Frieden gesuchet? Vom Collegio wird auch nichts mehr erfordert. Insonderheit hat der Hochlöbl. Stände-Stuhl darauf beständig gedrungen, daß dem einen sowol als dem andern ein Stillschweigen auferleget werden möchte; Sie wolten wenn was daraus entstehen solte daran keinen Theil haben; Aber die Herren Burgermeister sind auf keine Weise dazu zu bringen gewesen; Sie haben alle gute Vorschläge nicht hören wollen; Sie haben nichts anders als meine Prostitution gesuchet, deswegen sie auch die heilig beschworne Schlüsse und Decreta nicht exequiren wollen, damit die Lästerey Raum hätten mich zu lästern und zu diffamiren. Kan nun dieses alles wol jemand anders als den Herren Burgermeistern beygemessen werden? Ueber dem glaube ich wol nicht daß jemand aus dem ansehnlichen Collegio, das ich doch ausdrücklich ausgenommen, sich dieser Sünde von freyen Stücken theilhaftig machen wird. Würde aber jemand aus demselben wider mich aufreten, und mit den Hrn. Burgermeistern gemeinschaftlich handeln, der würde vor der ganzen Welt alsdenn bekennen, daß er gleiche Sünde wider mich begangen, und auch dieserhalben vor dem allerhöchsten Richter auf Erden Red und Antwort geben müssen.

§. IX.

Nun betrachte einer dasjenige, was ich bishero und zwar nur kurz aus der Specie Facti, die sich bey meinem Beweise des Sazes: **Die Catholischen glauben einen Mittler der Erlösung** befinden, angeführt habe: Ob ein Regent, der seinen theuren Eyd beherzigt,

get,

get, mit einem ehrlichen Manne so verfahren könne? Ist es vor Gott dem Richter der Lebendigen und der Todten zu verantworten, daß man einen ehrlichen Mann, der über das zugefligte Unrecht klagen, nicht hören wil? Ist es recht, daß ein Regent alles Böse unterstützt, demjenigen, der einen ehrlichen Mann schändet, alle Freyheit verstatet? Ist es erlaubt, daß einer den andern soll schänden und lästern und der ander soll nicht einmahl seine Ehre retten? Ist es nicht etwas erschreckliches, daß ein Regent Acta und Protocolla vom Rathhause einem Lästerey in die Hand gibt, eines ehrlichen Mannes guten Leumuth zu kräncken? Ist es nicht etwas unerhörtes, daß Regenten wider ihre heilig beschworne Decreta und Befehle selbst handeln, um nur ihren Zorn gegen einen ehrlichen Mann Raum zu geben? Was habe ich übel gethan? Ich fodere alle, die mich von Jugend auf gekant haben, wider mich auf, sie können getroßt wider mich auftreten und sagen: Ob sie jemahls was von mir gesehen und gehöret, daß meinem Amte und meiner Person könne nachtheilig seyn? Ich kan mit einer grossen Freudigkeit des Herzens sagen: Ich habe mit allem guten Gewissen gewandelt vor Gott bis auf diesen Tag. Und nun habe ich müssen vielen Schmach und Verfolgungen unterworfen seyn; Warum? Ich habe sollen wider mein Amt und Gewissen handeln; Ich habe sollen die gottlose Wahl zu St. Jacobi, die einer begünsterten Wittve so viele 100. Rthlr. gekostet hat, diese gottlose Wahl, sage ich, habe ich sollen mit billigen, dawider doch die Herren Burgermeister ein heilig beschwornes Mandat hatten ablesen lassen. Da ich dieses nicht habe thun wollen, da habe ich nunmehr fast vier Jahr müssen unter beständigen Bedrückungen und Verfolgungen liegen. Welcher vernünftiger Mensch kan mir nur verdencken, daß ich auf ein Mittel bedacht gewesen, mich in Sicherheit zu setzen? Wenn hieraus was entstehen sollte, so liegt die Schuld nicht an mir, sondern an den Herren Burgermeistern. Ich suche nur Schutz; Hätten mir dieselbe Gerechtigkeit wiederfahren lassen und nicht gedrücket, so würde ich diesen Weg nicht erwählet haben. Denn, war es möglich daß ich länger so leben könnte? Keinesweges. Meiner Feinde Absicht ist nur gewesen meine Tage zu verkürzen. Aber Gott hat mich wunderbarlich erhalten, daß ich nicht die geringste Abnahme meiner Kräfte verspüre; Und mein Gemüth ist beständig ruhig, weil mich

mein

VD 16

mein Gewissen überzeuget, daß ich nichts als die Wahrheit und Gerechtigkeit bey meinen Handlungen zum Endzweck gehabt. Da ich meine Appellation am 29sten Octob. 1745. an **Allerhöchst Kayserl. Majestät** übergab, glaubte ich: Ich würde ruhigere Zeiten finden, daß es nicht nöthig wäre die Sache bey gedachter **Allerhöchst Kayserl. Majestät** zu verfolgen. Allein die Trübsalen haben sich nicht darnach gemindert, sie haben sich vielmehr vergrößert. Ja wenn ich noch in diesen Zeiten hätte glauben können, daß einmahl die Drangsalen würden aufhören, und daß man mich in billigen und gerechten Sachen hören wolle; Ich würde nimmermehr die Speciem Facti haben drucken lassen. Aber da ich wahrnehmen mußte daß ein neues Feuer über mich aufgehen würde, und man mir so gar einen Fiscalischen Proceß anhäufen wolte; Da war es Zeit, daß ich das präventive spielte, und meine Noth **Allerhöchst Kayserl. Majestät** allerunterthänigst vorstellere. Niemand aber glaube, ich sage es noch einmahl: daß dieses alles sey, was ich wieder die Herren Bürgermeister habe? Alle diese erzählte Ungerechtigkeiten sind nur bey Gelegenheit des Streits von mehrern Mittlern der Erlösung, wann ich ein Paar ausnehme, die ich s. IV. berühret, an mir ausgeübet worden. Ich habe noch mehrere und wichtige Puncte, ich rede nur von meiner Person, die ich hernach bey der Untersuchung dieser Sache erst werde der Welt vor Augen legen. Ich scheue mich im geringsten nicht den Beweis von allen zu führen; Doch! was sage ich von Beweis zu führen? Es sind ja die Decreta Beweises genug, und die Herren Bürgermeister werden nimmer behaupten können, daß sie sich ihren Befehlen gemäß bewiesen. Ich werde also durch die Gnade und Beystand Gottes meine Sache bey **Allerhöchst Kayserl. Majestät** auf das eifrigste fortsetzen; Denn unter solchen Bedrückungen, die wieder Gott und alle Religion laufen, zu leben, ist mir nicht möglich. Und so ferne meine Vorstellungen in Schriften nicht solten nachdrücklich genug seyn; So wil ich mit Gottes Hülfe in Person zu diesen **Allergerechtesten Richter** auf Erden gehen, **Allerhöchst Deroselben** auf das allerunterthänigste und allerdemüthigste weitläufig vorstellen, was mir zu schreiben unmöglich fällt; In der festen Hoffnung; Gott werde das Herz dieses allgerechtesten Monarchen kräftig rühren, und mich wieder die offenkundbaren Gewaltthätigkeiten schützen,

OK. 525.28

85.

II n
7810

Gust Martin Bläsererz/

ORIS, Chur-Cöllnis
Consistorial- und Kir-
der Haupt-Kirche
und Ehren Mit-
en Gesell-
ngen.

hen/

get haben

erl. Majestät

4 6.

